

Durchführung der Tierärztlichen Prüfung

Auf Grundlage der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) vom 27. Juli 2006 (BGBl I S. 1827), zuletzt geändert am 11. Dezember 2007 (BGBl IS. 2882) und der Ergänzenden Prüfungsordnung des Fachbereiches Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin für die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung (Beschluss am Fachbereich Veterinärmedizin vom 17. Juli 2007, Amtsblatt des Landes Berlin) folgt der Ablauf der Tierärztlichen Prüfung entsprechend den Angaben der Anlage 1.

Zuständigkeit des Prüfungsamtes

Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten werden vom Prüfungsamt schriftlich zu den Prüfungen geladen. Die Erstprüfungen finden in der vorlesungsfreien Zeit statt. Zu den studienbegleitenden Leistungskontrollen lädt das Prüfungsamt nicht. Die studienbegleitenden Leistungskontrollen werden von den Instituten/Kliniken eigenständig organisiert und erfolgen im Semester während der Vorlesungszeit.

Anmeldung zur Tierärztlichen Prüfung

Die Studentinnen und Studenten müssen sich im 5. Fachsemester einmalig zur Tierärztlichen Prüfung im Prüfungsamt anmelden. Die Anmeldefrist für den Prüfungsbeginn im 5. Semester endet am 30.11. des laufenden Jahres. Obligate Voraussetzung für die Anmeldung ist die vollständig bestandene Tierärztliche Vorprüfung (Physikum). Ohne Anmeldung zur Tierärztlichen Prüfung kann das Studium im 5. Semester nicht fortgesetzt werden. Die Wiederaufnahme des Studiums ist erst nach vollständig bestandener Tierärztlicher Vorprüfung möglich.

Auf Grundlage des § 8 Abs. 3 (TAppV) wird festgelegt, dass nach Zulassung zur Tierärztlichen Vorprüfung die Anmeldung zur Tierärztlichen Prüfung innerhalb von 3 Jahren zu erfolgen hat. Begründete Ausnahmen müssen im Prüfungsamt schriftlich beantragt werden.

Prüfungen Abschnitte I bis IV

Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungen finden am Ende des genannten Fachsemesters in der vorlesungsfreien Zeit statt. Wiederholungsprüfungen und Nachholprüfungen werden in der ersten Hälfte des Folgesemesters durchgeführt. Außerhalb dieser Zeiträume werden grundsätzlich keine Prüfungstermine vergeben. Voraussetzung für die Ladung zu den Prüfungen ist das Beibringen der in der Anlage 1 aufgeführten Nachweise.

Prüfung Abschnitt V

Während der Zeit der klinischen Rotationen findet am letzten Tag der Rotation im Institut für Pathologie der letzte Teil der Prüfung in Allgemeiner Pathologie und Spezieller pathologischer Anatomie und Histologie in Form einer Sektionsübung oder Organübung inklusive der Abgabe eines schriftlichen Sektionsberichtes statt.

Abschlussprüfungen - Abschnitt VI der Tierärztlichen Prüfungen

Die Abschlussprüfungen (außer Pathologie) finden im 11. Fachsemester statt. Der detaillierte Ablauf wird in den „Hinweisen zu den Abschlussprüfungen der Tierärztlichen Prüfung“ erläutert.

Auf Grundlage des § 8 Abs. 3 und des § 31 Abs. 2.2 (TAppV) wird festgelegt, dass vor Beginn der Prüfungen entsprechend der Anlage 1 (Abschnitt VI) mindestens 6 Fachsemester nach Zulassung zur Tierärztlichen Prüfung studiert worden sein müssen. Weiterhin wird festgelegt, dass die Anmeldung zur Tierärztlichen Prüfung maximal 4 Jahre zurückliegen darf. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes keine Anmeldung zum Abschnitt VI der Tierärztlichen Prüfung oder wird mindestens eine der geforderten Voraussetzungen für die Prüfungen im Abschnitt VI nicht erfüllt, dann gilt dieser Prüfungsabschnitt als endgültig nicht bestanden. Begründete Ausnahmen müssen im Prüfungsamt schriftlich beantragt werden.

Die Prüfungen im Abschnitt VI der Tierärztlichen Prüfung sind einschließlich der Wiederholungsprüfungen innerhalb von 24 Monaten ab Beginn des Prüfungszeitraumes abzuschließen. Bei Nichteinhalten dieser Frist gilt der Prüfungsabschnitt als endgültig nicht bestanden. Begründete Ausnahmen müssen im Prüfungsamt schriftlich beantragt werden.

Prüfungsladung

Die Studierenden werden schriftlich per Postzustellungsurkunde zur Prüfung geladen. Die Studierende/der Studierende hat dem Prüfungsamt im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Tierärztlichen Prüfung die Zustelladresse mitzuteilen. Änderungen der Anschrift sind dem Prüfungsamt umgehend schriftlich mitzuteilen. Verzögerungen in der Übermittlung der Ladung auf Grund fehlerhafter Adressenangaben oder nicht zustellbare Postsendungen gehen zu Lasten der Studierenden/des Studierenden. Daraufhin versäumte Prüfungen gelten als „nicht ausreichend“.

Ladungsfristen

Das Prüfungsamt ist um eine frühzeitige Ladung zur Prüfung bemüht. Die Studierenden sind jedoch spätestens 7 Tage (Kalendertage) vor dem Prüfungstermin zu laden (§ 12 Abs. 1 TAppV). Bis zu dieser kürzesten Frist ist die Ladung gültig und der Studierende hat der Ladung nachzukommen.

Prüfungen während der Schwangerschaft

Zur Organisation der weiteren Prüfungsabfolge sind dem Prüfungsamt eine Schwangerschaft und der voraussichtliche Entbindungstermin schriftlich mitzuteilen. Der weitere Prüfungsablauf wird in einem Sonderstudienplan festgelegt (siehe unten).

Im Zeitraum der letzten 6 Wochen vor der Entbindung bis zum Ablauf von 8 Wochen nach der Entbindung finden grundsätzlich keine Prüfungen statt.

Bis zum Beginn der 6. Woche vor der Entbindung liegt die Durchführung einer Prüfung mit einem praktischen Anteil im Ermessen der Prüferin/des Prüfers. Die Prüferin/der Prüfer muss darüber entscheiden, ob der praktische Anteil der Prüfung in einer Form absolviert werden kann, der sowohl dem Prüfungsziel als auch dem Schutz der werdenden Mutter gerecht wird. Das Prüfungsamt holt vor der Ladung zur Prüfung die Zustimmung der Prüferin/des Prüfers ein.

Versäumnis einer Prüfung

Wird ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, dann gilt diese Prüfung als „nicht ausreichend“.

Liegt ein triftiger Grund vor, dann ist dieser unverzüglich auch schriftlich dem Prüfungsamt mitzuteilen und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Bei einer Erkrankung ist die ärztliche Bescheinigung anzufügen. Unverzüglich ist außerdem die Prüferin/der Prüfer oder das prüfende Institut/die prüfende Klinik fernmündlich über das Nichterscheinen zur Prüfung zu informieren. Wird gegen eine dieser Mitteilungspflichten verstoßen, gilt die Prüfung als „nicht ausreichend“.

Wiederholungsprüfungen und Nachholprüfungen

Wiederholungsprüfungen dürfen frühestens 3 Wochen nach der nicht ausreichenden Erstprüfung abgenommen werden. Wiederholungsprüfungen und Nachholprüfungen finden in der Regel in der ersten Semesterhälfte des Folgesemesters statt.

Die zweite Wiederholungsprüfung soll in der Regel von der für das Prüfungsfach verantwortlichen Professorin/Dozentin oder den für das Prüfungsfach verantwortlichen Professor//Dozenten abgenommen werden. Beisitzer ist eine Professorin oder ein Professor aus dem Ausschuss für die Tierärztliche Prüfung.

Urlaubssemester

Auf Antrag im Immatrikulationsbüro können Studierende aus triftigen Gründen das Studium durch ein oder mehrere Urlaubssemester unterbrechen (§ 14 der Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin vom 24.10.2008). Urlaubssemester werden nicht auf die reguläre Studienzeit angerechnet. Während eines Urlaubssemesters können Prüfungen abgelegt werden. Die Prüfungstermine werden in der Regel nur innerhalb der Zeiträume der regulär ablaufenden Prüfungen vergeben. Es ist zu beachten, dass Urlaubssemester die Zeitvorgaben zur Anmeldung und zum Ablegen von Prüfungen nicht unterbrechen. Ausnahmen bedürfen eines schriftlichen Antrages an das Prüfungsamt. Darin ist der Antrag nachvollziehbar zu begründen, und es ist ein Zeitplan als Vorschlag für den weiteren Ablauf der fehlenden Prüfungen zu formulieren.

Pflichtstudienberatung

Die Regelstudienzeit beträgt 11 Semester. Studierende, die sich ohne triftigen Grund spätestens ein Studienjahr nach dem für sie frühestmöglichen Zeitpunkt nicht zur Prüfung gemeldet haben, unterliegen einer Pflichtstudienberatung durch die oder den Vorsitzenden des Ausschusses für die Tierärztliche Prüfung (§ 12 Abs. 4 TAppV). Im Ergebnis wird ein Zeitplan zum weiteren Prüfungsablauf festgelegt. Wird dieser Zeitplan nicht eingehalten, gelten die in diesem Plan festgehaltenen und nicht absolvierten Prüfungen endgültig als nicht bestanden.

Sonderstudienpläne

Kann der Studierende triftige Gründe für die Verzögerungen im regulären Studienablauf nachweisen, hat er die Pflicht, dem Prüfungsamt schriftlich einen Vorschlag zum weiteren Studienablauf einzureichen. In Abstimmung mit dem Prüfungsamt wird ein Sonderstudienplan schriftlich formuliert. Der im Sonderstudienplan festgelegte Zeitrahmen ist für die Studierenden bindend.

(Prof. Dr. R. Staufenbiel)

Vorsitzender des Ausschusses für die Tierärztliche Prüfung

Anlage 1: Zeitlicher Ablauf der Prüfungen und Nachweise für die Tierärztliche Prüfung

Zeitlicher Ablauf der Prüfungen und Nachweise für die Tierärztliche Prüfung

Prüfungsfächer (§ 29 TAppV)	20 Fächer (aufgeteilt in 6 Abschnitte wie folgt)
Studienbegleitende Leistungskontrollen (§ 10 TAppV)	
Nachweise (§ 31 TAppV)	Voraussetzung zur Prüfungszulassung
Abschnitt I (5. Semester)	
Prüfungsfächer (§ 29 TAppV)	Tierschutz und Ethologie (MC, Projektwoche 1) Klinische Propädeutik Tierernährung Tierhaltung und Tierhygiene
Studienbegleitende Leistungskontrollen	Allgemeine Pathologie (MC, Scheinnachweis) Allgemeine Mikrobiologie (MC, 40%, Projektwoche 2) Immunologie (MC, Scheinnachweis, Projektwoche 2)
Nachweise (§ 31 TAppV):	Zeugnis Physikum Studienbuchseite Semester 5 Schein Tierschutzseminar Schein Futtermittelkunde Schein Tierernährungsübungen Schein Klinische Propädeutik (WE 17-20) Schein Biometrie Schein Allgemeine Immunologie (MC, Projektwoche 2)
Abschnitt II (6. Semester)	
Prüfungsfächer (§ 29 TAppV)	Parasitologie Pharmakologie und Toxikologie
Studienbegleitende Leistungskontrollen	Bakteriologie und Mykologie (Kursprüfung, 20%) Labordiagnostik (MC, Scheinnachweis)
Nachweise (§ 31 TAppV)	Studienbuchseite Semester 6 Schein Parasitologie-Kurs
Abschnitt III (7. Semester)	
Prüfungsfächer (§ 29 TAppV)	Arznei- und Betäubungsmittelrecht Bakteriologie und Mykologie (40%) Radiologie Virologie
Nachweise (§ 31 TAppV):	Studienbuchseite Semester 7 Schein Galenik-Praktikum Schein Testat Allgemeine Mikrobiologie (MC, 5.Semester) Schein Mikrobiologie-Kurs / Virologie (6. Semester) Schein Allgemeine Immunologie (MC, Schein 5. Semester)
Abschnitt IV (8. Semester)	
Prüfungsfächer (§ 29 TAppV)	Fleischhygiene (MC, 40%) Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie Allgemeine Pathologie (25%) und Spezielle pathologische Anatomie (35%) und Histologie (20%)
Nachweise (§ 31 TAppV)	Studienbuchseite Semester 8 Schein Testat Allgemeine Pathologie (MC, 5.Semester) Schein Pathologisch-anatomische Demonstrationen I Schein Pathologisch-anatomische Demonstrationen II

Abschnitt V (während der klinischen Rotationen im 9./10. Semester)

Prüfungsfächer (§ 29 TAppV)

Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie (Sektionsübung oder Organübung mit schriftlichem Bericht, 20%)

Nachweise (§ 31 TAppV)

Teilprüfung in Pathologie (8. Semester)

Abschnitt VI (Abschlussprüfungen im 11. Semester)

Prüfungsfächer (§ 29 TAppV)

Chirurgie und Anästhesiologie

Fleischhygiene

Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht

Geflügelkrankheiten

Innere Medizin

Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene

Milchhygiene

Reproduktionsmedizin

Nachweise (§ 31 TAppV)

Zeugnis **Physikum**

Zeugnis **Abschnitt I der Tierärztlichen Prüfung**

Zeugnis **Abschnitt II der Tierärztlichen Prüfung**

Zeugnis **Abschnitt III der Tierärztlichen Prüfung**

Zeugnis **Abschnitt IV der Tierärztlichen Prüfung**

Zeugnis **Abschnitt V der Tierärztlichen Prüfung**

Bescheinigungen **Kleines Kuratives Praktikum**

Bescheinigungen **Großes Kuratives Praktikum**

Bescheinigungen **Hygienekontrolle-Praktikum**

Bescheinigungen **Schlachthof-Praktikum**

Bescheinigungen **Öffentliches Veterinärwesen-Praktikum**

Studienbuchseiten **Semester 5 bis 10**

Schein **Klinische Demonstrationen - Geflügel**

Schein **Klinische Demonstrationen I - Pferde**

Schein **Klinische Demonstrationen II - Pferde**

Schein **Klinische Demonstrationen I - Klautiere**

Schein **Klinische Demonstrationen II - Klautiere**

Schein **Klinische Demonstrationen I - Reproduktion**

Schein **Klinische Demonstrationen II - Reproduktion**

Schein **Klinische Demonstrationen I - Kleintiere**

Schein **Klinische Demonstrationen II - Kleintiere**

Schein **Allgemeine Augenheilkunde**

Schein **Laborkurs**

Schein **Kursus in der Praxis der Überwachung von
Lebensmittel-liefernden Tieren**

Schein **Lebensmitteluntersuchungskurs I**

Schein **Lebensmitteluntersuchungskurs II**

Schein **Milchuntersuchungskurs**

Schein **Querschnittsveranstaltungen**

Schein **Klinische Rotationen**

(10 Wochen Rotation in WE 12, 15, 17, 18, 19-20, inklusive Ausfahrten, Fortpflanzungsübungen, OP-Kurs und Obduktionsübungen)

22 Scheine für **Wahlpflichtkurse** (6 aus der Vorklinik, 9 in Fächern der Tierärztlichen Prüfung)